

# RS UVS Wien 1991/10/23 03/20/963/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.10.1991

## Rechtssatz

Entscheidend dafür, ob eine Straße mit öffentlichem Verkehr vorliegt sind somit allein die äußersten für den Verkehrsteilnehmer wahrnehmbaren Verhältnisse, nicht aber die für den Verkehrsteilnehmer nicht wahrnehmbaren Rechtsverhältnisse an einer Verkehrsfläche.

## Schlagworte

Verkaufsstand, öffentliche Verkehrsfläche, gewerbliche Tätigkeit, Luftraum über der Straße

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)